

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. November 1948.

Fürsorgemassnahmen für die Altsparer bis zum Jahre 1938.234/A.B.

zu 242/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In schriftlicher Beantwortung der Anfrage der Abg. ^{Frieda} Mikola und Genossen teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann mit:

Eine Einbeziehung von Altsparern in die Kleinrentnerfürsorge ist nicht möglich, weil diese auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut ist, als sie hier zur Anwendung kommen müssten. Der Kleinrentnerfonds zahlt kleine Monatsbeträge aus an Personen, die vor der Kroneninflation ein grösseres Vermögen besessen haben, von ~~dessen~~ Erträgen sie leben konnten. Hier aber handelt es sich um Personen, denen die Möglichkeit gegeben werden soll, die Substanz ihrer Bareinlagen zu erhalten. Dies wäre aber, da der Bund nicht über die dazu nötigen budgetären Mittel verfügt, nur durch eine Ausdehnung der Rückbuchungsbestimmungen des § 10 Währungsschutzgesetz, also zu Lasten der Währung, möglich.

Das Währungsschutzgesetz hat im § 10 eine beschränkte Möglichkeit zur Rückbuchung gesperrter und für Währungszwecke in Anspruch genommener Guthaben bei Kreditunternehmungen vorgesehen. Das Gesetz hat hiebei nicht eine Frist für den Verbrauch, sondern einen bestimmten Kapitalhöchstbetrag genannt, der innerhalb von 10 Monaten in Raten abgehoben werden kann. Wer nicht über den gesetzlichen Höchstbetrag sondern nur über ein geringeres Sperrguthaben verfügte, für den war die Zeit naturgemäss kürzer. Diese gesetzliche Vorschrift wollte arbeitsunfähigen Personen ohne ausreichendes Einkommen eine Übergangszeit überbrücken, während der sie für die Zeit Vorsorge treffen mussten, in der sich die Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes voll auswirken werden. Im Verlauf der eingehenden Beratungen, die der Einbringung des Währungsschutzgesetzes im Nationalrat vorausgegangen sind, hat es sich herausgestellt, dass es das Interesse der Werterhaltung der Schillingwährung nicht gestattet, solchen Personen - bei aller Würdigung der dafür sprechenden sozialen Momente - ihre Sperrguthaben zur Gänze oder in einem höheren als ^{dann} dem gesetzlich bestimmten Betrag zu belassen. Die Durchführung der erwähnten Bestimmung hat die Richtigkeit dieser Erwägungen bestätigt. Sie hat bisher trotz äusserst gewissenhafter Befolgung der gesetzlichen Vorschrift nahezu eine halbe Milliarde, gehauer rund 460 Millionen Schilling, gekostet, d.h. um diesen Betrag ist die durch das Währungsschutzgesetz erzielte Umlauf-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. November 1948.

mittelverringerung wieder rückgängig gemacht worden. Ja noch mehr, aus bereits seit dem Schillinggesetz 1945 gesperrten, also dem Umlauf praktisch nicht belastenden Guthaben, sind freie Gelder, also Noten gemacht worden.

Es ist mangels jeglicher verlässlicher statistischer Daten über Altsparguthaben, die noch im Dezember 1947 bestanden haben, äusserst schwer, sich ein Bild darüber zu machen, wie sich der Geldumlauf neuerlich vermehren würde, wenn für Altsparer neuerlich Begünstigungen eingeführt würden. Die auf Grund der in Rede stehenden Anfrage angestellten Studien und Vergleiche vorhandener Ziffern haben auf verschiedenen Wegen ergeben, dass man nur bei Berücksichtigung der Geldeinlagen bei Kreditinstituten mit einer Notenvermehrung von etwa 150 Millionen Schilling zu rechnen hätte. Diese Ziffer ist währungspolitisch als bedenklich zu bezeichnen. Denn es würde sich dabei nicht um eine Umlaufvermehrung handeln, die durch eine analoge Gütervermehrung ausgeglichen wird, sondern um eine ausschliesslich auf der Geldseite eintretende, also absolut inflationistische Vergrösserung der wirksamen Zirkulation. Die gesamte Ziffer würde aber noch dadurch eine wesentliche Vergrösserung erfahren, dass auch § 13 Währungsschutzgesetz, der eine dem § 10 Währungsschutzgesetz analoge Begünstigung für Inhaber von Lebensversicherungen enthält, im Interesse der Altsparer in gleicher Weise novelliert werden müsste.

Zu diesem wesentlichen Bedenken treten noch folgende Erwägungen: Es wäre unbillig, den Begriff des Altsparers auf die Besitzer alter Geldeinlagen zu beschränken. Altsparer sind auch Personen, die ihre Ersparnisse der Republik Österreich durch Anleihezeichnung zur Verfügung gestellt haben. Abgesehen davon würde eine Novellierung des Währungsschutzgesetzes auch sonst Wünsche laut werden lassen, denen man eine soziale Berechtigung nicht absprechen könnte, die aber bei der heutigen wirtschaftlichen Lage Österreichs ohne Gefährdung der Währung nicht erfüllt werden können.

Ein weiteres Bedenken liegt darin, dass die angeregten Massnahmen für viele Altsparer eine arge Enttäuschung bringen müssten, weil sie heute nicht mehr imstande wären, den Nachweis zu führen, dass die Einlagen, wie sie sie im Dezember 1947 hatten, tatsächlich noch aus dem Beginn des Jahres 1938 stammen. Man denke an die Einlagenveränderungen durch Zulagen und Abhebung, die sich im Laufe von 11 Jahren abgespielt haben, ¹⁰⁻ am Überträge auf neue Einlagebücher nach Vollschiebung des alten oder die Zusammenziehung mehrerer Einlagen auf ein Buch. Alle diese alten Fälle müssten die Sparkassen wieder aufleben lassen, wären dazu aber vielfach - abgesehen von der neuerlichen

3. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 30. November 1948.

Arbeitsbelastung - gar nicht mehr instande, weil die alten Kontoblätter nicht mehr bestehen. Dies wäre insbesondere bei der Postsparkasse der Fall, bei der während der deutschen Okkupationszeit gar keine Kontoblätter geführt worden sind.

Und schliesslich ist ein wichtiges Argument die Liquiditätsslage der Geldinstitute. Die den Einlagen entsprechenden Aktivposten der Geldanstalten bestehen ja zum grossen Teil aus deutschen Reichswerten, zu deren Übernahme sie von Deutschland gezwungen worden sind. Die Kreditunternehmungen haben schon die bisherigen Rückbuchungen nach § 10 nur dadurch ertragen können, dass ihnen ein Teil ihrer Sperrguthaben bei der Nationalbank zu Lasten der Währung freigegeben worden ist. Einen weiteren, so bedeutenden Aderlass an ihren ohnehin aufs äusserste zusammengeschnolzenen Barmitteln könnte sie nicht mehr ertragen, eine Hilfe aus öffentlichen Mitteln ist nicht möglich und eine Abhilfe durch die Notenpresse wäre nicht zu verantworten. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die Versicherungsinstitute, bei denen angesichts der bisherigen analogen Behandlung im § 13 Währungsschutzgesetz analoge Massnahmen erforderlich wären.

Alle diese Erwägungen führen zu dem zwingenden Schluss, dass die angeregte Massnahme, so begrüßenswert sie aus sozialpolitischen Gründen wäre, unterbleiben muss, weil sie die Währung und damit die Grundlage der Wirtschaftsführung der gesamten Bevölkerung ernstlich schädigen würde.

-.-.-.-.-.-